

Nationalrates nach dem Majorzwahlsystem.»<sup>22</sup> Im Gegensatz zu Buchelis Auffassung werden Wahlen allerdings heute meist nicht zur Kategorie der direkten Demokratie gezählt.

Weixner konstatierte 2002 zu Recht einen Mangel an einer letztgültigen Definition von direkter Demokratie ebenso wie an direktdemokratischen Instrumenten. Jedenfalls aber siedelt sie die Instrumente des Plebiszits, des Referendums und der Initiativen, für welche aber unterschiedliche Begriffe verwendet werden, im Kontext der direkten Demokratie an.<sup>23</sup>

Kirchgässner et al. hatten 1999 in ihrer Abhandlung über die direkte Demokratie in der Schweiz die praxiserprobten Instrumente vor Augen, verzichteten also ebenfalls auf eine explizite Definition. Direkte Demokratie ist insofern assoziiert mit Volksrechten, die Volksabstimmungen nach sich ziehen können. Es ist den Autoren jedoch bewusst, dass «die Schweiz natürlich keine rein direkte Demokratie, weder auf der Bundesebene, noch auf der Ebene der Kantone [ist]. Sie ist gerade auf der Bundesebene zuallererst eine repräsentative Demokratie, wie alle anderen heute existierenden Demokratien auch. Aber sie verfügt nicht nur über die Institutionen der repräsentativen Demokratie, vor allem ein vom Volk gewähltes Parlament und eine demokratisch legitimierte Regierung, sondern auch über direkte Volksrechte.» Sie schliessen sich somit auch dem Vorschlag von Haller an, eher von einer halbdirekten Demokratie zu sprechen.<sup>24</sup> Unter den direkten Volksrechten werden dann in der Folge die bekannten Instrumente der Schweiz betrachtet, also Initiative, fakultatives und obligatorisches Referendum.

Schiller und Mittendorf (2002) versuchen, Ordnung in den Begriffswirrwarr zu bringen, den man im internationalen Sprachgebrauch vorfindet. Unter direkter Demokratie verstehen sie «all diejenigen Beteiligungsformen, die durch einen Auslösungsakt <von unten> für Sachent-

---

22 Bucheli 1978, S. 10ff.

23 Weixner 2002, S. 82.

24 Kirchgässner et al. 1999, S. 4. Dort auch Verweis auf Haller 1994. Die letztlich in den meisten Staaten sehr geringe Zahl an Volksabstimmungen im Verhältnis zu den von Repräsentativorganen getroffenen Entscheidungen unterstreicht den Charakter der halbdirekten Demokratie. Bemerkenswert im Falle Liechtensteins ist, dass viele Abstimmungen untergeordnete Sachverhalte betreffen, während gleichzeitig Entscheidungen von enormer Tragweite mitunter ohne Volksbeteiligung entschieden werden. Siehe auch Marxer 2012e.